

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elgersburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2 S. 41), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zu Änderung der ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Elgersburg vom 26.06.2006, zuletzt geändert 10.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg in der Sitzung vom 09.12.2005 und 30.06.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Elgersburg vom 26.06.2006 erhebt diese Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Bestattungs- und Benutzungsgebühren

Erdgrab (25 Jahre Nutzung)	
Erdgrab	200,00 €
Kindergrab unter 10 Jahre	50,00 €
Doppelerdgrab (25 Jahre Nutzung)	300,00 €
Wahlgrab (50 Jahre Nutzung)	500,00 €
Urnengrab (15 Jahre Nutzung)	
Erstbelegung	100,00 €
jede folgende Urne	50,00 €
Urne in einem belegtem Erdgrab	50,00 €
Umbettung Urne (zzgl. Portokosten)	50,00 €
Platz in der Urnengemeinschaftsanlage	75,00 €
Namensnennung mit Namensschild an der Stele der Urnengemeinschaftsanlage	75,00 €
Verlängerung Nutzungszeit jährlich	
Erdreihengrab	12,00 €
Doppelerdgrab	17,00 €
Kindergrab	5,00 €

Wahlgrab	14,00 €
Urnengrab	10,00 €
Grabberäumung	
Urnengrab	75,00 €
Erdgrab	100,00 €
Doppelerdgrab	150,00 €
Kapellenbenutzung	50,00 €
Gewerbetätigkeit pro Jahr	85,00 €

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.09.2003 außer Kraft.

Elgersburg, den 26.06.2006

Schwarze
Bürgermeister

(Siegel)